

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 21. Oktober 2003

Nr. 2003/1914

### **Anerkennung der Erneuerungen und Ersterhebungen der Amtlichen Vermessungen Egerkingen Lose 2 + 3, Härkingen Los 2, Neuendorf Los 2, Niederbuchsiten Los 2, Oberbuchsiten Lose 3 + 4, Oensingen Lose 3 + 4**

---

#### **1. Einleitung**

Der Regierungsrat übertrug durch Beschluss Nr. 2999 vom 17. Dezember 1996 die Ausführung der Erneuerung und Ersterhebung der Amtlichen Vermessung Gäu West, umfassend die Vermessungslose Egerkingen Lose 2 + 3, Härkingen Los 2, Neuendorf Los 2, Niederbuchsiten Los 2, Oberbuchsiten Lose 3 + 4 und Oensingen Lose 3 + 4 Marcel Perrinjaquet, Photogrammetrie Perrinjaquet in Gümligen, für die Erneuerung und Ersterhebung der Informationsebenen Bodenbedeckung und Einzelobjekte. Mit der Erneuerung der übrigen Informationsebenen Fixpunkte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen und administrative Einteilungen sowie der Integration der photogrammetrisch erhobenen Ebenen wurde Erwin Christ, Ingenieur-Geometer im Büro BSB + Partner in Oensingen, beauftragt.

#### **2. Erwägungen**

Die Erneuerungen zum Vermessungsstandard AV93 sind nun abgeschlossen. Bei den Erneuerungen Egerkingen Los 2 Talgebiet, Härkingen Los 2, Neuendorf Los 2, Niederbuchsiten Los 2, Oberbuchsiten Los 3 Talgebiet und Oensingen Los 3 Talgebiet sind die Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen und administrative Einteilungen erstellt worden. Die Grenzpunktkoordinaten und die Grundstückbeschriebe sind von den teil- und vollnumerischen Operaten übernommen worden. Die Rechte der Grundeigentümer sind also nicht berührt, somit ist keine öffentliche Auflage nötig.

Bei den Ersterhebungen in den Berggebieten Egerkingen Los 3, Oberbuchsiten Los 4 und Oensingen Los 4 sind nur die Informationsebenen Bodenbedeckung und Einzelobjekte erhoben worden. Über diese Gebiete ist die Ersterhebung der übrigen Informationsebenen in Arbeit.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinen Verifikationsberichten vom 8. und 9. Januar 2003, die Erneuerungen und Ersterhebungen der Amtlichen Vermessung Gäu West seien im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1), vom Regierungsrat zu genehmigen und es möge hernach beim Bundesamt für Landestopographie um Anerkennung der Vermessungswerke als Amtliche Vermessungen nachgesucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Kantonalen Vermessungsamtes. Diese ist durch die Eidgenössische Vermessungsdirektion geprüft worden.

	Total Fr.	Anteil Bund Fr.	Anteil Kanton Fr.	Anteil Gemeinde Fr.
Egerkingen Los 2	102'381.35	22'694.90	39'843.25	39'843.20
Fortsetzung	Total Fr.	Anteil Bund Fr.	Anteil Kanton Fr.	Anteil Gemeinde Fr.
Egerkingen Los 3	13'394.15	9'282.15	2'056.00	2'056.00
Härkingen Los 2	104'458.85	24'086.15	40'186.35	40'186.35
Neuendorf Los 2	119'414.55	27'437.85	45'988.35	45'988.35
Niederbuchsiten Los 2	29'659.00	6'870.70	11'394.15	11'394.15
Oberbuchsiten Los 3	102'533.95	23'143.95	39'695.00	39'695.00
Oberbuchsiten Los 4	21'220.30	14'705.70	3'257.30	3'257.30
Oensingen Los 3	171'017.45	38'509.70	66'253.90	66'253.85
Oensingen Los 4	22'782.55	15'788.30	3'497.15	3'497.10
Total	686'862.15	182'519.40	252'171.45	252'171.30

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen ausgerichtet. Dabei übernahm er jeweils die Anteile von Bund und den Gemeinden. Die Gemeinden Härkingen, Niederbuchsiten und Oberbuchsiten haben schon Zahlungen geleistet. Nach Anerkennung der Vermessungswerke durch den Bund sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

durch Bund: Bundesamt für Landestopographie	Zahlung an das Kant. Vermessungsamt		Fr.	182'519.40
durch Gemeinde Egerkingen	Rückerstattung an das Kant. Vermessungsamt	Los 2 Los 3 Total	Fr. Fr. Fr.	39'843.20 2'056.00 41'899.20
durch Gemeinde Härkingen	Rückerstattung an das Kant. Vermessungsamt			bereits erfolgt
durch Gemeinde Neuendorf	Rückerstattung an das Kant. Vermessungsamt		Fr.	45'988.35
durch Gemeinde Niederbuchsiten	Rest Rückerstattung an das Kant. Vermessungsamt		Fr.	2'394.15
durch Gemeinde Oberbuchsiten	Rest Rückerstattung an das Kant. Vermessungsamt	Los 3 Los 4 Total	Fr. Fr. Fr.	9'695.00 3'257.30 12'952.30
durch Gemeinde Oensingen	Rückerstattung an das Kant. Vermessungsamt	Los 3 Los 4 Total	Fr. Fr. Fr.	66'253.85 3'497.10 69'750.95

Um die Anerkennung der Erneuerungen und Ersterhebungen durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) vom 18. November 1992 dem Bundesamt für Landestopographie die Verifikationsberichte des Kantonsgeometers und das Protokoll über die Genehmigung der Vermessungswerke durch den Regierungsrat einzureichen. Gleichzeitig ist dem Bundesamt für Landestopographie das Gesuch um Auszahlung des vom Bund zu übernehmenden Kostenanteils zu unterbreiten mit Beilage der Abrechnung.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV; SR 211.432.1) des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juni 1994, auf die Verifikationsberichte und auf die Abrechnung:

- 3.1 Die Erneuerungen und Ersterhebungen der Amtlichen Vermessung Gäu West, umfassend die Lose Egerkingen Lose 2 + 3, Härkingen Los 2, Neuendorf Los 2, Niederbuchsiten Los 2, Oberbuchsiten Lose 3 + 4, Oensingen Lose 3 + 4 werden genehmigt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Total Fr. 252'171.45 wird anerkannt.
- 3.3 Dem Bundesamt für Landestopographie wird das Gesuch um Anerkennung der erneuerten Vermessungswerke der Gemeinden Egerkingen Los 2, Härkingen Los 2, Neuendorf Los 2, Niederbuchsiten Los 2, Oberbuchsiten Los 3, Oensingen Los 3 sowie der Ersterhebungen in den Berggebieten der Gemeinden Egerkingen Los 3, Oberbuchsiten Los 4 und Oensingen Los 4 als Amtliche Vermessungen unterbreitet.
- 3.4 Dem Bundesamt für Landestopographie wird entsprechend der Kostenabrechnung des Kantonalen Vermessungsamtes das Gesuch um Auszahlung des Kostenanteils von Total Fr.182'519.40 gestellt, zu vereinnahmen auf Konto Nr. 660000/A70026.
- 3.5 Das Kantonale Vermessungsamt wird beauftragt, von den Gemeinden die noch zu leistenden Zahlungen für die vom Kanton vorgeschossenen Kostenanteile einzufordern, zu vereinnahmen auf Konto Nr. 662000/A70026. Dies sind von Egerkingen Fr. 41'899.20, von Neuendorf Fr. 45'988.35, von Niederbuchsiten Fr. 2'394.15, von Oberbuchsiten Fr. 12'952.30 und von Oensingen Fr. 69'750.95.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### **Beilage**

Schreiben an das Bundesamt für Landestopographie vom 21. Oktober 2003

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Justiz (Ko)

Vermessungsamt (4)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen

Kantonsforstamt

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Thal-Gäu, 4710 Klus-Balsthal (2)

Bundesamt für Landestopographie, Seftigenstr. 264, Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1

Gemeindepräsidium Egerkingen, 4622 Egerkingen, mit Dossier Nr. 2

Gemeindepräsidium Härkingen, 4624 Härkingen, mit Dossier Nr. 3

Gemeindepräsidium Neuendorf, 4623 Neuendorf, mit Dossier Nr. 4

Gemeindepräsidium Niederbuchsiten, 4626 Niederbuchsiten, mit Dossier Nr. 5

Gemeindepräsidium Oberbuchsiten, 4625 Oberbuchsiten, mit Dossier Nr. 6

Gemeindepräsidium Oensingen, 4702 Oensingen, mit Dossier Nr. 7

Erwin Christ, Ingenieur-Geometer, BSB + Partner, Von Rollstr. 29, 4702 Oensingen,  
mit Dossier Nr. 8

Marcel Perrinjaquet, Photogrammetrie Perrinjaquet, Worbstr. 164, 3073 Gümligen, mit Dossier Nr. 9